

# DEPESCHE 01/2016

## Managementgesellschaften – neuer Entscheid des Kassationshofes

Übt eine Gesellschaft A ein Verwaltermandat in einer anderen Gesellschaft B aus, so können die Kosten, die diese Verwaltergesellschaft der anderen Gesellschaft B in Rechnung stellt, steuerlich geltend gemacht werden.

Damit die Kosten in der Gesellschaft B steuerlich absetzbar sind, muss diese die Bedingungen des Artikels 49 des Einkommenssteuergesetzbuches erfüllen. Laut Verwaltung muss der Beweis einer realen Tätigkeit erbracht werden.

Im aktuellem Kassationsentscheid vom 15.10.2015 wurde nun entschieden, dass ein Verwaltervertrag, die ausgestellten Rechnungen sowie deren Zahlungsbelege nicht ausreichen, damit die Kosten steuerlich geltend gemacht werden können. Der Steuerpflichtige muss die Realität der Leistungen belegen.

**Es ist somit für die Zukunft anzuraten Unterlagen und Belege aufzubewahren, die die Realität der Leistungen belegen (so unter anderem Versammlungsberichte, Briefe, Agenda, Auflistung der geleisteten Tätigkeiten pro Tag, Emails worin die Verwaltergesellschaft als Absender angegeben ist, ...)**

## **Tax shift – die neue Steuerreform in Belgien – einige wichtige Punkte – anwendbar ab 01.01.2016**

- Erhöhung Mobilienvorabzug von 25 % auf 27 %, ausgenommen sind unter anderem die besonderen Regime des Artikels 537 EStGB, die Zinsen auf Sparkonten die Privatpersonen zugeteilt werden,....
- Investitionsabzug:
  - der einmalige Abzug für Investitionen wird auf 8 % erhöht für normale Investitionen von selbstständigen Privatpersonen;
  - Einführung eines einmaligen und andauernden Investitionsabzuges in Höhe von 8 % für normale Investitionen von KMU im Sinne des Artikel 15 GGB
- Kosten für Anschlüsse an Alarmzentralen und Inanspruchnahme einer Sicherheitsfirma in KMU im Sinne des Artikel 15 GGB: werden als berufliche Kosten zu 120 % angesehen;
- Erhöhung der pauschalen Berufskosten für die nicht selbständigen Einkünfte
- Änderung im Steuersatz für natürliche Personen
- Reduzierung des Steuersatzes für niedrige Einkünfte: die Einkünfte, die zum Steuersatz von 25 % besteuert werden, werden nach und nach erhöht; der Steuersatz von 30 % wird ab Steuerjahr 2019 abgeschafft und die Tranche die zu 40 % besteuert wird, wird erweitert.

<u>Taux</u>	<u>Exercice d'imposition 2016</u>	<u>Exercices d'imposition 2017 et 2018</u>	<u>Exercices d'imposition 2019</u>	<u>Exercices d'imposition 2020</u>
25 %	0 – 5.705	0 – 7.070	0 – 8.120	0 – 8.120
30 %	5.705 – 8.120	7.070 – 8.120		
40 %	8.120 – 13.530	8.120 – 13.530	8.120 – 13.940	8.120 – 14.330
45 %	13.530 – 24.800	13530 – 24.800	13.940 – 24.800	14.330 – 24.800
50 %	> 24.800	> 24.800	> 24.800	> 24.800

- Erhöhung des Steuerfreibetrages für niedrige Einkünfte
- Spekulationssteuer von 33 % für Mehrwerte auf Aktien oder börsendotierte Scheine, die weniger als 6 Monate gehalten wurden.

### **Mehrwertsteuernews**

- Mehrwertsteuer auf Bauleistungen:  
Der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 6 % ist ab dem 12.02.2016 anwendbar für Bauleistungen an Immobilien die älter als 10 Jahre sind.  
Ausgenommen sind Arbeiten an Immobilien die älter als 5 Jahren sind und die folgende 2 Bedingungen erfüllen:
  - Der Antrag auf Baugenehmigung wurde vor dem 12.02.2016 gestellt bzw. es wurde ein Vertrag für diese Arbeiten vor diesem Datum abgeschlossen
  - Der Unternehmer stellt die Rechnung vor dem 31.12.2017 aus.
- Die Rechnung legt seit dem 01.01.2016 wieder den ergänzenden Steuertatbestand fest, d.h. der Augenblick an dem die Mehrwertsteuer geschuldet ist.
- In den Rechtsgeschäften B2G Unternehmen (zwischen staatlichen Institutionen) wird die Mehrwertsteuer erst fällig ab dem Erhalt der vollständigen Zahlung oder Teilzahlung. Dies verhindert, dass Unternehmen deren Kunden nicht zahlen, die Mehrwertsteuer trotz nicht Zahlung vorfinanzieren müssen.
- Kleinunternehmensbesteuerung:  
Kleinunternehmen sind nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Sonderregelung trifft für Unternehmer mit niedrigem Gesamtumsatz ein. Erhöhung der Grenze auf 25.000 € Umsatz.